



Faktenblatt

Abgabebefreiung von WKK-Anlagen ohne Verminderungsverpflichtung und ohne Teilnahme EHS

Datum

Februar 2023

Dieses Faktenblatt richtet sich an Betreiber von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen), die weder am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind. Es beschreibt die Vollzugspraxis des BAFU bei der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen¹ die aus dem CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung hervorgehen. Dies in Bezug auf die Rückerstattung der CO₂-Abgabe, der Investitionspflicht in Energieeffizienzmassnahmen und das Einreichen des Gesuchs um Rückerstattung.

1 Kriterien für die CO₂-Abgabebefreiung von WKK-Anlagen

Eine Anlage entspricht einem Standort. In der Regel handelt es sich dabei um eine Heizzentrale, in welcher sich ein oder mehrere WKK-Aggregate befinden. Die Berechnung der Feuerungswärmeleistung gilt also für eine Anlage, die aus mehreren Aggregaten bestehen kann. Eine Rückerstattung der CO₂-Abgabe ist möglich sofern die Anlage:

- eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0,5 MW und höchstens 20 MW aufweist;
- primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- die Luftreinhalteverordnung einhält.

2 Investitionspflicht

Auf Gesuch hin werden zunächst 100 Prozent der CO₂-Abgabe auf den fossilen Brennstoffen, die für die Stromproduktion eingesetzt wurden zurückerstattet. 40 Prozent dieses rückerstatteten Betrags muss innerhalb von drei Folgejahren in Massnahmen investiert werden, die der Steigerung der Energieeffizienz dienen. Erfüllt der Betreiber der Anlage die Investitionspflicht nicht, so verfügt das BAFU die Nachzahlung von 40 Prozent der rückerstatteten CO₂-Abgabe. Die Frist kann auf Gesuch hin um zwei Jahre erstreckt werden. So muss beispielsweise für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe aus dem Jahr 2018 die Investitionspflicht bis

¹ Gemäss Artikel 32a und Artikel 32b des CO₂-Gesetzes und Art. 98a Abs. 1 CO₂-Verordnung

Ende 2021 erfolgt sein, mit der Fristverlängerung bis Ende 2023. Für den Anteil des Brennstoffs, welcher der Produktion von Wärme zugeordnet ist, wird die CO₂-Abgabe nicht zurück-erstattet.

Allfällige Abweichungen von der Erfüllung der Investitionspflicht sind dem BAFU mittels Monitoringbericht mit einer Begründung und Angabe der vorgesehenen Korrekturmassnahmen zu melden.

3 Energieeffizienzmassnahmen

Für die Investitionspflicht anrechenbare Energieeffizienzmassnahmen sind Massnahmen, deren primäres Ziel die substantielle Erhöhung der Energieeffizienz bzw. die Minimierung des Energieverbrauchs für einen angestrebten Nutzen darstellt. Dies sind beispielsweise thermische- oder stromspar-Massnahmen im Prozess- und Gebäudebereich.

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, bei denen das Verhältnis zwischen Energieeinsparung und Investitionssumme aufzeigt, dass die Steigerung der Energieeffizienz lediglich einen untergeordneten Nebeneffekt, im Vergleich zum eigentlichen Ziel der Massnahme darstellt. Reine Ersatzanschaffungen - nach aktuellem Stand der Technik - können bspw. nicht für die Erfüllung der Investitionspflicht angerechnet werden.

Massnahmen können sowohl im eigenen Unternehmen - am Standort der WKK-Anlage selbst-, als auch in angeschlossenen Unternehmen oder Anlagen umgesetzt werden, die direkt Wärme oder Strom von der WKK-Anlage beziehen. Die Massnahmen dürfen jedoch nicht in einem Unternehmen das einer Verminderungsverpflichtung² unterliegt oder das am EHS teilnimmt³, umgesetzt werden. Im Strombereich ist eine Anrechnung der Investitionspflicht nicht mehr möglich, sobald der Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Dies unabhängig allfälliger Vertragsverhältnisse zwischen Stromproduzent und Konsument.

Die Wirkung der Massnahmen darf nicht mehrfach geltend gemacht werden. Eine Anrechnung über mehrere Förderinstrumente hinweg ist in der Regel möglich, wenn eine Wirkungsaufteilung durchgeführt wird. Bei einer Wirkungsaufteilung ist eine genaue Quantifizierung der Massnahmenwirkung nötig. Massgebend für die Wirkungsaufteilung ist das Wirkungsmodell des Instruments, welches ebenfalls fördert/bescheinigt. Der investierte Betrag für die Massnahme ist ebenfalls im Verhältnis zur Wirkung aufzuteilen. Die Schnittstellen bei mehreren Förderinstrumenten sind im Einzelfall zu klären. Bitte melden Sie sich dafür frühzeitig beim BAFU.

Beispiele für Energieeffizienzmassnahmen aus der Vollzugspraxis

Folgende Massnahmen wurden für die Anrechnung der Investitionspflicht gutgeheissen:

- Ersatz von Fenstern mit verringertem Wärmedurchlasskoeffizient (U-Wert);
- Dämmung der Gebäudehülle, bspw. der Dach- oder Wandflächen;
- Einsatz von effizienterer Beleuchtung, bspw. LED-Technik;

² https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/klima-kop-bis-2016/liste_abgabebefreiteunternehmen-emissionsziel.pdf.download.pdf/Liste-abgabebefreite-Unternehmen-Emissionsziel.pdf
https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/liste_abgabebefreitenunternehmen-massnahmenziel.pdf.download.pdf/liste_abgabebefreitenunternehmen-massnahmenziel.pdf

³ <https://www.emissionsregistry.admin.ch> (EHS Anlagenbetreiber → Zuteilung)

- Installation von Wärmespeichern zur Überbrückung von Spitzenlastzeiten, wodurch eine Reduktion des Einsatzes von Spitzenlastkesseln und eine höhere Wärmebereitstellung durch die WKK-Anlage erreicht werden kann;
- Ersatz von Pumpen durch Hocheffizienzpumpen.

Folgende Massnahmen wurden als nicht zulässig zur Anrechnung der Investitionspflicht abgelehnt:

- Ersatzbeschaffung von Anlagentechnik die lediglich dem aktuellen Stand der Technik entspricht;
- Installation von Photovoltaik-Anlagen;
- Installation von Mess- und Anlagentechnik ohne wesentliche Steigerung der Energieeffizienz der Anlage.

4 Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben, müssen bis zum 30. Juni ein Rückerstattungsge- such beim BAFU einreichen. Das Rückerstattungsge- such wird für einen Zeitraum von 12 Monaten eingereicht und gilt für die verbrauchten Brennstoffe im Vorjahr oder in dem im Vor- jahr abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Ge- such nicht fristgemäss eingereicht wird.

Das Gesuch muss insbesondere enthalten:

- die Menge der für die Stromproduktion in den WKK-Anlagen verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe; diese berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Ener- gieträgers⁴;
- eine Kopie des Herkunftsnachweises⁵;
- Angaben über die Feuerungswärmeleistung⁶;
- Bestätigung des Standortkantons über die Einhaltung der Luftreinhalteverordnung;
- eine Bestätigung des angewendeten CO₂-Abgabesatzes
- den Monitoringbericht. Dieser beinhaltet im Besonderen:
 - Angaben über die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von Strom entstanden sind,
 - Angaben über geplante und umgesetzte Massnahmen zur Erfüllung der Investiti- onspflicht inklusive einer plausiblen Abschätzung der Wirkung pro Massnahme.

Rückerstattung

Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erfolgt durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicher- heit BAZG.

Kontakt für Fragen: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch

⁴ Gemäss Kapitel 10.1 der Mitteilung des BAFU zur Abgabebefreiung ohne Emissionshandel [https://www.bafu.ad- min.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/co2-abgabebefreiung-ohne-emissionshandel.html](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/co2-abgabebefreiung-ohne-emissionshandel.html)

⁵ Artikel 9 Absatz 1 des Energiegesetzes

⁶ Feuerungswärmeleistung gemäss Anlagendokumentation. Die Feuerungswärmeleistung bezeichnet die Wärmeenergie, die einer Anlage pro Zeiteinheit maximal zugeführt werden kann. Sie wird errechnet, indem der Brennstoffverbrauch der Anlage mit dem unteren Heizwert des Brennstoffes multipliziert wird